

BVGer D-6663/2015 vom 16. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6663_2015

FR: TAF D-6663/2015 du 16 novembre 2015

IT: TAF D-6663/2015 del 16 novembre 2015

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Eingabe ist als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer beruft sich in seinen Eingaben vorab auf eine angeblich in verschiedenster Hinsicht unkorrekte Verfahrensführung durch das SEM, aber auch durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. unten, E. 2.6), mithin auf angebliche Gehörsrechtsverletzungen und insbesondere eine angeblich unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Seine diesbezüglichen Vorbringen erweisen sich jedoch als unbegründet.

E. 2.2

Entgegen den Vorbringen seines Rechtsvertreters besteht zunächst kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer sei am 5. Oktober 2015 nicht wie von ihm bereits im Rahmen der summarischen Befragung ausdrücklich verlangt (vgl. act. A8, S. 8 Mitte) von einem reinen Männerteam, sondern in Anwesenheit einer weiblichen Hilfswerkvertretung zu seinen Gesuchsgründen angehört worden. Sein Rechtsvertreter leitet seine

diesbezüglichen Mutmassungen soweit ersichtlich alleine aus einer semantischen Auslegung der letzten Seite des Anhörungsprotokolls (act. A13) ab, dem im vorliegenden Verfahren ausnahmsweise handschriftlich verfassten "Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung (HWV)", worin von der HWV - also der Hilfswerkvertretung - bestätigt wird, sie habe als Vertreterin des O._____ (...) an der Anhörung mitgewirkt und keine Beobachtungen, Anregungen oder Einwände zum Protokoll. Vom SEM wurde im Rahmen des Schriftenwechsels versichert, dass die Anhörung entgegen den Beschwerdevorbringen vor einem reinen Männerteam stattgefunden habe. Aufgrund der Akten besteht kein vernünftiger Anlass, diese Zusicherung zu bezweifeln, zumal vom SEM der Wunsch des Beschwerdeführers nach einer Anhörung durch ein Männerteam in den Akten ausdrücklich festgehalten und in der Einladung an den O._____ ausdrücklich aufgenommen wurde. Der Beschwerdeführer hatte sodann im Rahmen der Anhörung nach dem Eintreffen der Hilfswerkvertretung bezeichnenderweise keinerlei Einwände gegen diese Person deponiert. Auch hat er in Anwesenheit der Hilfswerkvertretung aus freien Stücken und ausführlich über die geltend gemachte Verletzung im Intimbereich respektive über das angeblich erlittene Übergiessen seiner Genitalien mit einer Flüssigkeit und ein dadurch ausgelöstes Brennen an seinen Geschlechtsteilen und ungewolltes Urinieren berichtet (vgl. dazu act. A13, F. 89 ff.). Solche Erörterungen hatte er anlässlich der Befragung zur Person noch mit Verweis auf ein Männerteam verweigert. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass zur Annahme, bei der Hilfswerkvertretung habe es sich wie behauptet um eine weibliche Person gehandelt.

E. 2.3

Die vom SEM ordentlich aufgebotene Hilfswerkvertretung ist aktenkundig erst mit einer zeitlichen Verspätung von zirka einer Stunde zur insgesamt über vierstündigen Anhörung vom 5. Oktober 2015 erschienen. Die Hilfswerkvertretung hatte jedoch gemäss Aktenlage zwanzig Minuten Zeit, sich in das bis dahin bestehende Protokoll einzuarbeiten. Im weiteren Verlauf der Anhörung hat sie sodann die Gelegenheit wahrgenommen, sich in die Anhörung konkret einzubringen (vgl. act. A13, F. 117 und F. 119). Im Anschluss daran gab sie bekannt, keine weiteren Fragen mehr zu haben (act. A13, F. 120 Mitte). Zum Schluss der Anhörung bestätigte nicht nur der Beschwerdeführer die Korrektheit und Vollständigkeit des rückübersetzten Protokolls, sondern auch die Hilfswerkvertretung hielt fest, es beständen keine Beobachtungen, Anregungen oder Einwände zum Protokoll (vgl. act. A13, zweitletzte und letzte Seite). Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer wäre durch das verspätete Erscheinen der Hilfswerkvertretung ein relevanter Nachteil entstanden. Schliesslich bleibt festzuhalten, dass die Anhörung selbst dann volle Rechtswirkung entfaltet, wenn die Hilfswerkvertretung trotz Einladung gar nicht zur Anhörung erscheint (vgl. dazu Art. 25 Abs. 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 2.4

Die Rügen des Beschwerdeführers betreffend eine angeblich unstrukturierte, verwirrende oder gar unfaire Befragungsführung entbehren aufgrund der bei den Akten liegenden Protokolle jeglicher Grundlage. In dieser Hinsicht ist vielmehr festzustellen, dass dem Beschwerdeführer vom SEM im Rahmen der Befragung (von dreieinhalb Stunden Dauer) und der Anhörung (von über vier Stunden Dauer) umfassend Gelegenheit geboten wurde, sich ausführlich zu den von ihm geltend gemachten Gesuchsgründen zu äussern. Soweit er sich - wie nachfolgend aufgezeigt (E. 4.2) - das Vorliegen erheblicher Mängel in seinem

Sachverhaltsvortrag vorhalten lassen muss, sind diese alleine von ihm und nicht etwa von der Vorinstanz zu vertreten. In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass aufgrund der Akten auch das Vorbringen über eine angeblich offenkundige Befangenheit oder ungenügender Vorbereitung der verfahrensleitenden Person des SEM offensichtlich ins Leere stösst.

E. 2.5

Der Beschwerdeführer hält namentlich dafür, insbesondere betreffend seinen Gesundheitszustand, aber auch betreffend die von ihm mit der Replik nachgereichten Beweismittel bestehe ein umfangreicher weiterer Abklärungsbedarf. Entgegen seinen Vorbringen erscheint indes der entscheidrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der vorliegenden Aktenlage als hinreichend erstellt, weshalb die verschiedenen Beweismittelanträge des Beschwerdeführers im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung (Art. 33 Abs. 1 VwVG) abzuweisen sind (vgl. dazu auch unten, E. 4.2 und E. 4.3).

E. 2.6

Im Rahmen der Replik macht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers dem wesentlichen Sinngehalt nach geltend, ihm sei eine korrekte Vertretung seines Mandanten vom Gericht verunmöglicht worden, da dem Beschwerdeführer im Rahmen der Zwischenverfügung vom 22. Oktober 2015 eine Entlassung aus dem Transitbereich des Flughafens Zürich verweigert worden sei. Der Rechtsvertreter unterschlägt in seinen diesbezüglichen Vorbringen, dass ihm eine direkte Kontaktnahme mit dem Beschwerdeführer tatsächlich jederzeit möglich gewesen wäre, hätte er eine solche verlangt. So ermöglicht die Flughafenpolizei im Falle von Flughafenverfahren regelmässig den Kontakt zwischen Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen mit ihren Mandanten und Mandantinnen. In dieser Hinsicht bedarf es lediglich einer Terminvereinbarung mit der Flughafenpolizei, damit diese die beschwerdeführende Person aus dem Transitbereich abholen und zu einem Besprechungszimmer ausserhalb des Transits führen kann, wo ein ungestörter persönlicher Kontakt mit der Rechtsvertretung möglich ist. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass sich der Rechtsvertreter jemals um einen solche Kontakt bemüht hätte, weshalb das Vorbringen über eine angeblich rechtserhebliche Einschränkung in der Wahrnehmung der Rechte des Beschwerdeführers als haltlos zu erkennen ist.

E. 2.7

Als ebenso unbegründet zu erkennen ist im Übrigen das Beschwerdevorbringen, mit der Eröffnung der angefochtenen Verfügung durch die Flughafenpolizei an einem Samstag sei faktisch die Beschwerdefrist von einer Woche auf sechs Tage verkürzt worden, was dem Prinzip der Verfahrensfairness widerspreche. Im Flughafenverfahren beträgt die Beschwerdefrist fünf Arbeitstage (Art. 108 Abs. 2 AsylG), diese Frist stand dem Beschwerdeführer vollumfänglich zur Verfügung und er war offenkundig ohne weiteres in der Lage, diese Frist auch einzuhalten.

E. 2.8

Nach dem Gesagten erweisen sich die prozessualen Rügen des Beschwerdeführers als nicht stichhaltig. Bei dieser Sachlage fällt die beantragte Rückweisung der Sache ans SEM ausser Betracht, womit das Gericht einen Entscheid in der Sache zu treffen hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Im Rahmen der angefochtenen Verfügung erkennt die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführer über die angeblich ausreiserelevanten Ereignisse als insgesamt unglaubhaft, zumal dessen Schilderungen in mehrfacher Hinsicht unlogisch, ganz überwiegend unsubstanziert und zudem mit Widersprüchen behaftet seien. Dem hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, aufgrund der ungenügenden Befragungsführung seien allfällige Mängel im Sachverhaltsvortrag nicht von ihm zu vertreten, habe er doch - soweit ihm die Möglichkeit eines freien Sachverhaltsvortrages gewährt worden sei - mit einer grossen Tiefe, detailreich und zudem mit Realkennzeichen versehen über seine Erlebnisse berichtet. Gleichzeitig beruft er sich auf das Vorliegen einer angeblich schweren psychischen Erkrankungslage, wodurch er kaum mehr zu einem stringenten Sachverhaltsvortrag in der Lage sei. Diese Vorbringen vermögen aufgrund der Akten nicht zu überzeugen.

E. 4.2

Mit dem SEM ist darin einig zu gehen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers über die angeblich ausreiserelevanten Ereignisse praktisch durchwegs an der Oberfläche geblieben sind, was in dieser Form nicht für ein tatsächliches Erleben spricht.

Nachvollziehbare Detailangaben liegen lediglich vor, soweit der Beschwerdeführer über den Aufenthalt seiner Familie während der Endphase des sri-lankischen Bürgerkrieges, seine damalige Augenverletzung und die dadurch mögliche Ausreise in das von der sri-lankischen Armee kontrollierte Gebiet berichten konnte. Alle übrigen Angaben und Ausführungen erschöpfen sich weitgehend in der Berufung auf vorab plakative Elemente, wie beispielsweise die angeblich immer wieder aufs Neue erfolgte Mitnahme in einem "Van", oder den Umstand, dass er angeblich wegen eines Freundes, welchen er eigentlich kaum näher gekannt habe (vgl. act. A13 F. 74), von den Behörden gleich über mehrere Jahre hinweg immer wieder behelligt worden sei. Bereits die offenkundig mangelnde Substanziierung spricht gegen die Glaubhaftigkeit der Gesuchsvorbringen. Das Staatsekretariat vermag darüber hinaus auf weitere Ungereimtheiten und logische Brüche im Sachverhaltsvortrag des Beschwerdeführers zu verweisen. Den diesbezüglichen

Erwägungen der Vorinstanz - auf welche anstelle einer Wiederholung zu verwiesen ist - vermag der Beschwerdeführer in der Sache nichts Stichhaltiges entgegen zu setzen, zumal er es im Kern bei der Behauptung belässt, allfällige Mängel in seinem Sachverhaltsvortrag seien seiner schwerwiegenden psychischen Erkrankungslage sowie der ungenügenden Verfahrensführung zuzuschreiben. Dieses Vorbringen kann indes nicht überzeugen, da weder von einer ungenügenden Verfahrensführung auszugehen ist (vgl. oben, E. 2.4), noch Anlass zur Annahme besteht, der Beschwerdeführer wäre tatsächlich aufgrund psychischer Probleme gar nicht zu einem hinreichend substanziierten und widerspruchsfreien Sachverhaltsvortrag in der Lage. Den Protokollen ist vielmehr zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer einerseits zur freien Erzählung aber auch zur zwar knappen aber passenden Beantwortung von konkreten Fragen in der Lage war. Auch den genügend klaren Ausführungen und Schlüssen im Spitalaustrittsbericht vom 15. Oktober 2015 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer weder an einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung noch einer anderen mentalen Einschränkung leidet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es keiner weiteren Abklärungen zum psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bedarf, zumal sich der fachärztliche Bericht vom 15. Oktober 2015 auf eine immerhin fünftägige Beobachtung des Beschwerdeführers in einer psychiatrischen Klinik stützt.

E. 4.3

Im Rahmen seiner Replik verschiebt der Beschwerdeführer das Kernelement seines Sachverhaltsvortrages auf der Zeitachse um zwei Jahre nach vorn. So macht er unter Vorlage von mehreren Beweismitteln aus der Heimat neu geltend, die ausreiserelevante letzte Mitnahme durch Angehörige der heimatlichen Sicherheitskräfte habe tatsächlich nicht im Januar 2013, sondern vielmehr erst im Januar oder Februar 2015 stattgefunden. Darüber hinaus sei es danach zu einer offiziellen behördlichen Suche nach seiner Person gekommen, zumal seinem Vater eine Vorladung zugestellt worden sei. Dieser Ansatz ist ohne weiteres geeignet, den Sachverhaltsvortrag des Beschwerdeführers komplett zu erschüttern und diesen - wie vom SEM erwogen - als reines Konstrukt auszuweisen. Die neuen Vorbringen im Rahmen der Replik lassen sich auch nicht ansatzweise mit den bisherigen, in der Sache zwar nicht überzeugenden, jedoch wenigstens in zeitlicher Hinsicht noch einigermaßen übereinstimmenden Angaben des Beschwerdeführers vereinbaren. So hat er im bisherigen Verfahren zur geltend gemachten Ereigniskette stets ausgeführt, diese habe ihren Anfang im Jahre 2010 oder 2011 mit Telefonaten genommen und mit seinem Abtauchen im Frühjahr 2013 geendet. Die Vorlage der Bestätigung einer angeblichen Spitalbehandlung wegen einer "Penisverletzung", angeblich in J. _____ am 3. Februar 2015, steht zudem im klaren Widerspruch zu seiner eindeutigen Aussage im Rahmen der Anhörung, er sei wegen der Sache mit der Flüssigkeit nicht zum Arzt gegangen, zumal das Brennen keine Folgen gehabt habe (vgl. act. A13, F. 90 ff.). Der Beschwerdeführer, welcher offenkundig mit seinen Eltern in direktem Kontakt steht, hat im bisherigen Verfahren auch nie geltend gemacht, nach seinem Abtauchen im Frühjahr 2013 und vor seiner Ausreise sei es noch zu konkreten Massnahmen gegen seine Person gekommen. Massnahmen gegen seine Angehörigen hat er schliesslich nie geltend gemacht. Von daher steht auch die angebliche Polizeivorladung vom 30. März 2015 und damit einige Monate vor seiner Ausreise in klarem Widerspruch zu seinen bisherigen Angaben und Ausführungen. Das Vorbringen im Rahmen der Replik, er sei eben aufgrund seiner psychischen Erkrankung respektive seiner Traumatisierung durch Folter zu einer stringenten Datierung der Ereignisse gar nicht mehr in der Lage, überzeugt mit Blick auf die Protokolle und den

vorerwähnten Spitalaustrittsbericht in keiner Weise. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist den mit der Replik nachgereichten Beweismitteln, darunter auch jene betreffend angeblich ganz neue Behelligungen des Vaters, jegliche Beweiskraft abzusprechen. Ergänzender Sachverhaltsabklärungen bedarf es in diesem Zusammenhang nicht. Die mit der Replik vorgelegten Beweismittel im Original sind aufgrund der Akten ohne weiteres als Fälschungen zu erkennen und als solche einzuziehen (Art. 10 Abs. 4 AsylG).

E. 4.4

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in Sri Lanka Personen einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt, die verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung gestanden zu haben, die Opfer oder Zeuge schwerer Menschenrechtsverstösse wurden oder Rückkehrer aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 8). Nach vorstehenden Erwägungen weist der Beschwerdeführer kein Risikoprofil in diesem Sinne auf, zumal kein Anlass zur Annahme besteht, er wäre mit den heimatlichen Behörden jemals im behaupteten Sinne in Kontakt respektive Konflikt geraten. Auch lässt er weder eine LTTE-Vergangenheit noch ein anderweitiges Profil erkennen. Bei dieser Sachlage hat das SEM zu Recht das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Anordnung der Wegweisung ist demnach zu bestätigen (vgl. dazu BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder

unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 10.4). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sodann wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen und Tamilinnen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Es müsse jedoch im Einzelfall eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Nr.10466/11, Ziff. 37). Zwar legt der Beschwerdeführer eine umfangreiche Sammlung von Berichten zur derzeitigen Lage in seiner Heimat vor, mit welcher er das Vorliegen einer akuten Bedrohungslage zu belegen versucht. Der Beschwerdeführer hat jedoch seine Heimat erst vor wenigen Wochen verlassen, und zwar eigenen Angaben zufolge legal und ausgestattet mit seinem gültigen Reisepass über den Flughafen von Colombo. Entgegen seinen Vorbringen hat er sodann keine erkennbaren Kriegsverletzungen, so ist der Beschwerdeführer keineswegs durch eine Narbe über dem Auge gezeichnet (...). Schliesslich lässt er keine Verbindungen zur LTTE erkennen und seine Familie ist schon seit Jahren in B._____ ansässig. Insgesamt sind demnach keine relevanten Risikofaktoren ersichtlich. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass er Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen. Aus den als unglaublich erkannten Gesuchsvorbringen lässt sich nicht auf eine Gefährdung schliessen. Der Vollzug der Wegweisung ist daher unter Beachtung aller relevanten Aspekte als zulässig zu erkennen.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2

In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Auf eine Beurteilung der Situation und der Zumutbarkeit in Bezug auf das Vanni-Gebiet (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 12-13) kann im Falle des Beschwerdeführers verzichtet werden, auch wenn er eine Herkunft aus der Ortschaft C._____ bei D._____ und damit (... [aus dem Vanni-Gebiet]) geltend macht. Dem Beschwerdeführer wurde schon während des Krieges von der sri-lankischen Armee eine Ausreise aus dem Vanni-Gebiet nach B._____ respektive in die benachbarte Ortschaft F._____ gestattet, wo er in der

Folge mehrere Jahre gelebt hat. Nachdem seine Eltern auch heute noch dort ansässig sind, kann davon ausgegangen werden, dass er sich dort erneut niederlassen kann. Gemäss dem Spitalaustrittsbericht vom 15. Oktober 2015 besteht in Zusammenhang mit der behaupteten psychischen Erkrankungslage tatsächlich kein Behandlungsbedarf. Allfälligen akuten Ängsten des Beschwerdeführers kann im Rahmen der Umsetzung des Wegweisungsvollzuges von der Vollzugsbehörde in geeigneter Weise Rechnung getragen werden. Schliesslich ist soweit ersichtlich schon lange bekannt, dass der Beschwerdeführer an Bluthochdruck leidet. Aufgrund seiner diesbezüglichen Ausführungen ist davon auszugehen, er habe bereits in der Heimat Zugang zu einer geeigneten Behandlung gefunden. Der Beschwerdeführer verfügt schliesslich eigenen Angaben zufolge über Berufserfahrung als (... [Verkäufer]) und (... [Arbeiter]). Vor diesem Hintergrund, sowie mit Blick auf sein soziales Netz in der Heimat, ist der Wegweisungsvollzug auch als zumutbar zu erkennen.

E. 6.4

Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), zumal der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge über einen gültigen Reisepass verfügt, mit welchem er seine Heimat erst vor kurzem auf dem Luftweg verlassen hat. Er ist verpflichtet, diesen dem SEM vorzulegen oder sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12)

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.